



Gleichbehandlungsbericht der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Jahr 2015

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz
Tel. 0371-482 1684
E-Mail: Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Organisatorische Veränderungen in der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihren Tochtergesellschaften.....	5
3.	Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe.....	9
4.	Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse.....	15
5.	Marktauftritt.....	29
6.	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	31
7.	Ausblick	36

1. Präambel

Dieser Bericht der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) bezieht sich für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 auf die enviaM sowie ihre Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

In den genannten Gesellschaften sind alle im vertikal integrierten Unternehmen der enviaM mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit diese nicht einem eigenen Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, erfasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als enviaM-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet.

Ziel der enviaM einschließlich ihrer o. g. Tochtergesellschaften ist es, effizient energiewirtschaftliche Dienstleistungen in den jeweiligen Marktrollen anzubieten und dabei den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu ermöglichen. Ergänzend werden mit der MITNETZ STROM, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD, der Plauen NETZ und der EVIP (im Folgenden die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe) die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik für Verteilernetzbetreiber konsequent und nachhaltig umgesetzt. Basierend auf den vorhandenen Erfahrungen wird in der enviaM-Gruppe gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil der Unternehmenskultur in den zugehörigen Unter-

nehmen ist und die Mitarbeiter die Unbundlinggrundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente gehört zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM den folgenden Bericht erstellt, der der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten der enviaM, der MITGAS sowie der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe in nicht personenbezogener Form veröffentlicht wird.

Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind die im zurückliegenden Kalenderjahr vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2016 erstreckt.

Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst. Diese Gesellschaften erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

2. Organisatorische Veränderungen in der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihren Tochtergesellschaften

a) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften

(aa) Der Berichtszeitraum war geprägt von dem Bestreben nach Prozessoptimierungen in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe. Besonderes Augenmerk lag auf der Optimierung von sogenannten End-to-End-Prozessen wie Meter-to-Cash, die organisations- und teilweise gesellschaftsübergreifend abgewickelt werden. Das Prozess- und Systemmanagement für Abrechnungs- und Marktprozesse der Sparte Netz wurde zum 01.12.2015 organisatorisch bei MITNETZ STROM gebündelt. Damit wurde die Verantwortung für die IT-Landschaft der Netzgesellschaften an einer Stelle konzentriert und die Weiterentwicklung der Systeme bestmöglich gewährleistet. Im Rahmen dieser Umstrukturierung wurde zum 01.09.2015 eine vorübergehende Personalunion einer mit Leitungsaufgaben der MITNETZ STROM betrauten Person als Geschäftsführer der envia SERVICE beendet.

(bb) Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2015 wurde die Industriepark LH Verteilnetz GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der enviaM, auf Basis eines umwandlungsrechtlichen Vorgangs auf die MITNETZ STROM verschmolzen. MITNETZ STROM hat sämtliche Rechte und Pflichten des Verteilernetzbetreibers, insbesondere auch die bestehenden Netzkundenverhältnisse, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

cc) In Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ergab sich zum 31.12.2015 die folgende maßgebliche Struktur:

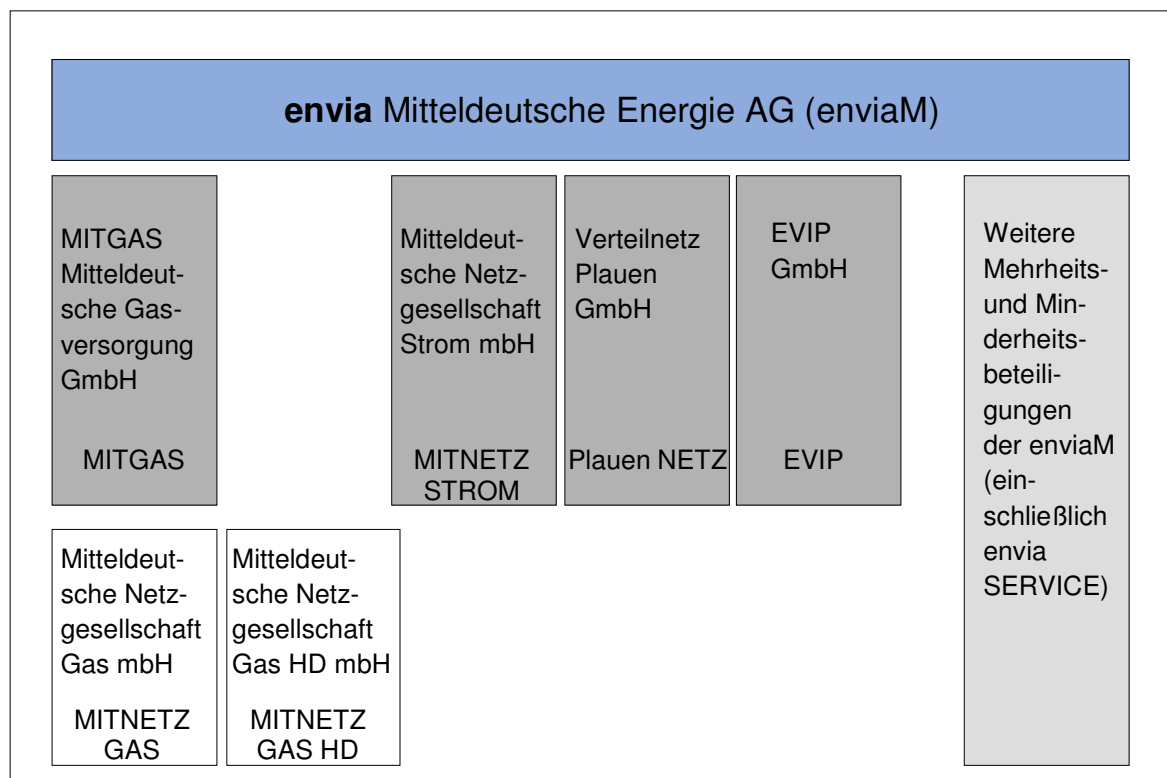


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der envia Mitteldeutsche Energie AG

Auch im Jahr 2015 erfüllte die enviaM-Gruppe uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Markenauftritt der Netzgesellschaften.

(dd) MITNETZ GAS HD hat am 01.01.2015 ihre Geschäfte aufgenommen und die im Eigentum der MITGAS stehende Gashochdrucktransportleitungen des Teilnetzes 210 zwischen Staßfurt, Bernburg/Peißen und Wiederitzsch, einschließlich dazugehöriger Gasdruckregelanlagen, von MITGAS gepachtet.

Als Verteilernetzbetreiber der MITGAS ist die MITNETZ GAS HD verantwortlich für das ihr übertragene Gasnetz, das sie selbst betreibt. Mit der technischen Betriebsführung dieses Teilnetzes wurde die MITNETZ GAS beauftragt.

MITNETZ GAS HD ist seit dem 01.01.2015 Bestandteil des Gleichbehandlungsmanagements der enviaM-Gruppe.

b) Pachtnetze

Netzbetreiberfunktionen werden von der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz wahrgenommen, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen.

Am Ende des Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM insgesamt sieben Stromnetze, MITNETZ GAS sechs Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD und Plauen NETZ je ein Stromnetz gepachtet.

Die EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells tätig.

Über spezielle Unbundlingklauseln in den Pacht- und Dienstleistungsverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms auch in den Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber auf diese Weise auch in den Pachtgebieten einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes für diese Netzbetreiber erbringen.

In den Pachtgebieten ist sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten.

c) Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die im Monitoringbericht 2014 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes zur Entwicklung der Netzbetreiberlandschaft korrekt beschriebene Tendenz, dass unverminderte Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft auch auf das Umfeld der enviaM-Gruppe zu.

Bei allen Netzkooperationen unter Beteiligung der enviaM-Gruppe wird durch entsprechende vertragliche Regelungen sichergestellt, dass sämtliche Kooperationspartner auf die gesetzlichen Unbundlinganforderungen hingewiesen und zur Einhaltung verpflichtet werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt in allen ihm bekannten Fällen darauf hin, dass die entwickelten Netzkooperationsmodelle jeweils unbundlingkonform ausgestaltet werden und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden.

d) Dienstleistungsverträge

Hierzu war er in einer Reihe von Einzelfällen in die konkrete Strukturierung und Formulierung von Dienstleistungsverträgen einbezogen. Aus dieser zunächst einzelfallgeprägten Tätigkeit sind im weiteren Verlauf standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge hervorgegangen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundlingthematik kontinuierlich angepasst werden. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hingewirkt, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Marktrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien angepasst worden sind und nunmehr in dieser präzisierten Form Verwendung finden. In allen Muster-Dienstleistungsverträgen werden u. a. folgende Sachverhalte thematisiert:

- detaillierte Leistungsbeschreibungen,
- Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters,
- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber,
- Klauseln zur informatorischen Entflechtung,
- fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers.

3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe

Die enviaM-Gruppe hat neben den strukturellen eine Reihe von weiteren konkreten Maßnahmen zur Vereinheitlichung und zur Stärkung des Gleichbehandlungsmanagements ergriffen.

a) Gleichbehandlungsprogramm

(aa) Als vertikal integriertes EVU ist enviaM verpflichtet, nach den Bestimmungen des EnWG ein Gleichbehandlungsprogramm festzulegen. Das durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzte Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe gilt in der aktuellen Fassung mit Wirkung seit dem 01.04.2012. Es gilt unmittelbar für enviaM und alle Tochter- und Enkelgesellschaften, auf die sich dieser Bericht bezieht. Weitere Gesellschaften mit Beteiligung der enviaM, die dienstleistend für die Unternehmen der enviaM-Gruppe tätig sind, haben das Gleichbehandlungsprogramm in ihr Regelwerk übernommen. Das gilt insbesondere für die MITGAS, die als vertikal integriertes EVU selbst unmittelbar durch § 7a EnWG verpflichtet ist.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist den Mitarbeitern der enviaM sowie ihrer genannten Tochtergesellschaften, ebenso wie der Bundesnetzagentur, bekannt gemacht worden. Damit ist enviaM, zugleich für ihre Tochtergesellschaften, ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nachgekommen.

Eine Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe ist geplant.

Neue Mitarbeiter erhalten wie bisher zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

(bb) Alle Mitarbeiter der enviaM-Gruppe sind durch den RWE-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten. Darüber hinaus wurden im Rahmen von regelmäßig durchgeführten konzernweiten Präsenzs Schulungen zum Thema Compliance alle

Mitarbeiter ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Gesetzen, Richtlinien und Verhaltensmaßregeln hingewiesen.

Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon umfasst. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nachvollziehbar, dass auch im Jahr 2015 keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bekannt wurden und im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

b) Regelwerke

Bei enviaM besteht ein Regelprozess, der sicherstellt, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden besondere Berücksichtigung. Für alle Regelwerke ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung von Regelungen zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. deren Entscheidungsunabhängigkeit, wird im Rahmen der Regelwerke im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen der Verteilernetzgesellschaften entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung. Regelwerke werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern der Gesellschaften der enviaM-Gruppe im Intranet jederzeit zur Verfügung.

Sämtliche Regelungen des RWE-Konzerns (Konzernrichtlinien, Konzernfachregelungen, Basiselemente Governance), die Grundlage des Regelwerkes der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften werden können, werden systematisch hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in der enviaM-Gruppe überprüft und individuell in Kraft gesetzt. Auch dabei wird den Besonderheiten von Verteilernetzbetreibern hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit Rechnung getragen.

Zum 01.01.2015 erfolgte die Zusammenführung des Regelwerks von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und EVIP.

c) Technisches Sicherheitsmanagement

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) ist als freiwilliges Instrument zur Selbstkontrolle konzipiert und durch die Politik anerkannt. Die Energieaufsicht unterstützt ausdrücklich das TSM, weil damit die Effektivität der Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung der Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit dokumentiert werden kann. Vorteilhaft ist die spartenübergreifende Ausrichtung des TSM, das vom Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE, vom Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. sowie von der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. gleichermaßen entwickelt und durchgeführt wird. Die branchenweit anerkannte Überprüfung attestiert

- die Dokumentation einer rechtskonformen Aufbau- und Ablauforganisation für den Betrieb, die Planung und den Bau von Anlagen,
- die Vermeidung von Organisationsverschulden,
- die Gewährleistung der Rechtssicherheit durch klar geregelte Verantwortlichkeiten und
- die technische Sicherheit.

Durch die Überprüfung wird bestätigt, dass die Unternehmen die Voraussetzungen zum eigenverantwortlichen, qualitätsorientierten Handeln aller Mitarbeiter geschaffen haben. Für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe ist das TSM deshalb seit vielen Jahren ein wichtiger Baustein ihrer Complianceorganisation.

Für MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP wurden in den vergangenen Jahren auf der Stromseite bereits erfolgreiche TSM-Prüfungen absolviert, die weiterhin Bestand haben.

MITNETZ GAS hat sich im Berichtszeitraum erfolgreich einer TSM-Update-Prüfung unterzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde der vorhandene Gültigkeitszeitraum der bestehenden TSM-Prüfung bestätigt. In Verbindung mit der TSM-Update-

Prüfung erfolgte auch eine Prüfung der Gassparte der EVIP (G1000) und der MITNETZ GAS HD. Auf Grund der TSM-geprüften Betriebsführung durch MITNETZ GAS konnte auch diesen Unternehmen eine erfolgreiche TSM-Prüfung attestiert werden.

d) Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, halten die betroffenen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzen, ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etablieren und dessen Zertifizierung bis zum 31.01.2018 sicherstellen. Sie haben der BNetzA zum Stichtag 30.11.2015 ihren „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kontaktdaten benannt. Zudem werden die Gesellschaften über das Krisenmanagement ihrer Störungs-Meldepflicht an das BSI nachkommen.

Dem hohen Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der enviaM-Gruppe wird durch regelmäßige Berichterstattung in den Vorstands- und Geschäftsführungssitzungen Rechnung getragen.

e) Qualitätsmanagement der envia SERVICE

Das modular aufgebaute Schulungsprogramm „up to date“ wurde 2015 insbesondere zu den Themenkomplexen „Abrechnung Einspeiser“, „Grundlagen Recht“ und „Kommunikation“ fortgesetzt. Teilnehmende Mitarbeiter schließen jeden Themenkomplex mit einem Test ab.

f) IT-Maßnahmen in der enviaM-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehal-

ten wird. Systemseitig ist MITNETZ STROM zugleich verantwortlich für die IT-Systeme der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der MITNETZ STROM und deren Verantwortung für die anderen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt.

Mit dem im Berichtszeitraum in der enviaM-Gruppe flächendeckend eingeführten elektronischen Laufzettel wurde ein elektronischer Workflow geschaffen, der den zeitnahen Entzug von Berechtigungen bei einem Wechsel in/aus unbundlingrelevanten Strukturen oder beim Austritt aus der Unternehmensgruppe sicherstellt.

g) IT-Sicherheitsrichtlinie

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie, die konzernweit gilt, stellt ein weiteres Element zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Der Standard dient dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und trägt dazu bei, dass eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen teilgenommen, die mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates testiert worden sind. Weitere Mitarbeiter waren dazu angehalten, ein Web-basiertes Training im Intranet zum Thema Compliance zu absolvieren. Auch dieses wurde mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates abgeschlossen. Hierdurch wird implizit das informatische Unbundling noch weiter forciert.

h) Zusammenarbeit mit Beteiligungen

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen der Entflechtung im erforderlichen Umfang umzusetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen, konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch

nehmen oder Informationsmaterial der enviaM oder der MITGAS nutzen.

Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige Treffen zur Abstimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

Interessierten Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften bietet der Gleichbehandlungsbeauftragte einen „Unbundling-Check“ mit der Zielsetzung an, die Unbundlingkonformität der jeweiligen Gesellschaft umfänglich sicherzustellen.

Für je eine Gesellschaft mit Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung der enviaM, die nicht in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe einbezogen sind, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen¹.

a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas),
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM),
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK7-08-002 „Bilanzierung und Ausgleichleistungen Gas“ (GaBi Gas),
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (gültig bis 30.09.2015),
- BK6-14-110 „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“ (gültig ab 01.10.2015),
- Kooperationsvereinbarung VIII

seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

¹ Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

Auch im Jahre 2015 ist es gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern nachhaltig auf hohem Niveau stabil und zuverlässig zu halten. Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe stehen hierzu weiterhin in einem permanenten Austausch mit den zuständigen BNetzA-Referaten.

b) Messstellenbetrieb und Messung (Messwesen)

Die Anzahl der durch MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und EVIP zum 31.12.2015 betreuten Zähler von dritten Messstellenbetreibern/Messdienstleistern ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Gleiches gilt für die Anzahl der mit dritten Messstellenbetreibern/Messdienstleistern abgeschlossenen Messstellen-Rahmenverträge.

In den Unternehmen werden bereits heute Anstrengungen (z. B. Pilotprojekte) unternommen, zukünftig erwartete gesetzliche Anforderungen bzgl. des Einbaus und Betriebes von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu erfüllen. Marktprozesse dafür gibt es noch nicht. Interimsprozesse werden unbundlingkonform ausgebildet.

c) Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV VIII)

MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD und EVIP setzen die im Berichtszeitraum überarbeitete und von der BNetzA geprüfte KoV VIII um. Die mit der KoV VIII verbundenen Neuerungen betreffen im Wesentlichen die BNetzA-Festlegung zur Gasbilanzierung („GaBi Gas 2.0“) und die zählpunktscharfe Mehr-/ Mindermengenabrechnung, geänderte Standardlastprofile sowie die L-/H-Gas-Marktraumumstellung und die Krisenvorsorge.

Zu letzterer existiert ein BDEW-Leitfaden Krisenvorsorge Gas, in dem mögliche Kriterien für den Fall von Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltungen bei Letztverbrauchern definiert wurden, die bei der Aufstellung einer Abschaltreihenfolge behilflich sein können. Hierbei kommt es unter Unbundling-Gesichtspunkten insbesondere auf eine diskriminierungsfreie Auswahl der Kunden an. Bei MITNETZ GAS laufen konkrete Aktivitäten zur operativen Festlegung der Abschaltreihenfolge geeigneter Kunden.

Die Umsetzung der KoV VIII bringt die Verwendung der darin festgelegten Lieferantenrahmenverträge Gas mit sich. Dies wird bei MITNETZ GAS so gelebt.

d) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

An die Stromverteilernetze von MITNETZ STROM und EVIP sind eine ständig wachsende Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) mit unterschiedlicher elektrischer Leistung angeschlossen. Die EEG-Einspeisungen sind im Berichtszeitraum erneut signifikant angestiegen. Gleichwohl haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Im Falle eines Engpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen. Die Privilegierung von EEG- und KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme- und Verteilungspflicht) gemäß § 8 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), § 3 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), ist dabei berücksichtigt.

Seit Inkrafttreten des EEG, dessen Anforderungen MITNETZ STROM uneingeschränkt umsetzt, ist es vereinzelt zu Beschwerden von EEG-Anlagenbetreibern in Bezug auf das Netzsicherheitsmanagement gekommen. Möglichen Engpässen im Verteilernetz begegnet MITNETZ STROM durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Dies schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für den Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

Um die Einspeisung des Biogases in das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS zu gewährleisten, stellt MITNETZ GAS gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als Netzanschluss

her. Neben den im Rahmen der Realisierung der Netzanschlüsse zu bewältigenden technischen Herausforderungen auf Grund der stets individuell geplanten und realisierten Biogaseinspeiseanlage erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlage durch MITNETZ GAS zudem mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Biogasaufbereitungsanlage.

MITNETZ GAS errichtete im Geschäftsjahr 2015 eine weitere Biogaseinspeiseanlage in Raitzen, in der aufbereitetes Biogas auf Erdgasqualität konditioniert wird. Mit dem Anschluss dieser Biogasanlage an das Gashochdrucknetz befinden sich derzeit elf Biogaseinspeiseanlagen im Netz. Die im Netzgebiet vertraglich vereinbarte Biogaseinspeisekapazität beträgt nunmehr 11.120 m³/h (Vorjahr: 10.420 m³/h). Damit wird eine bundesweit überdurchschnittliche Menge an Biogas in das Netz von MITNETZ GAS eingespeist. Auf Grund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Thema Erneuerbare Energien hat sich der Anstieg jedoch im Vergleich zu den Vorjahren deutlich verringert.

Die Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zeigt weiterhin ihre Auswirkungen bei der Errichtung und dem Anschluss von Biogasanlagen. Lediglich ein neues Netzanschlussbegehren wurde in 2015 gestellt. In 2016 sind Investitionen für die Fertigstellung des Anschlusses der Biogasanlage in Erdeborn geplant. Damit erhöht sich die Biogaseinspeisekapazität voraussichtlich auf 11.670 m³.

e) Elektronische Anmeldung und Fertigmeldung von Netzanschlüssen (Online-ANA)

Die Nutzung des Online-Portals für Installateure konnte im Berichtszeitraum weiter etabliert werden. Eine stetige Steigerung der Akzeptanz und Nutzung wird durch eine kontinuierliche Erweiterung, Optimierung und Kommunikation der Funktionen des Online-Portals erreicht.

Für MITNETZ STROM stellen die Installateure, mit denen sie zusammenarbeitet, wichtige Ansprechpartner für die Netzkunden dar. In den sog. Bezirksinstallateurs-Ausschüssen pflegt die MITNETZ STROM einen regelmäßigen Austausch mit ihren Installateuren. Hier werden u. a. neue Richtlinien, aktuelle Projekte oder Themen der Arbeitssicherheit vorgestellt und Prozessoptimierungen diskutiert

f) Prozesse für Netzengpässe

Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum Leistungsreduzierungen notwendig, die gemäß den Vorgaben aus dem BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 2.1“ durchgeführt wurden. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der MITNETZ STROM veröffentlicht.

Für die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser ist bereichsübergreifend sowohl für die Netzführung, das Operative Assetmanagement als auch den Bereich Netznutzung/Netzzugang gültig und stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser gewährleistet wird.

g) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Bei MITNETZ STROM wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG normierte Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) 50 Hertz Transmission GmbH thematisiert. Die entsprechenden operativen Prozesse wurden hierzu präzisiert. Auf Maßnahmen des vorgelagerten ÜNB bei Gefährdungen oder Störungen der Systemsicherheit gem. § 13 EnWG, bei denen MITNETZ STROM gem. § 14 Abs. 1c EnWG zur Unterstützung verpflichtet ist, ist MITNETZ STROM vorbereitet. Sollte, wie in jüngster Entwicklung in Teilen Deutschlands vorzufinden, eine Netzsituation unerwartet eintreten, die eine Reduzierung der Last anstelle von Einspeisung erfordert, würde MITNETZ STROM gemäß dem Distribution Code² über die Frequenzentlastung diskriminierungsfrei agieren. Darüber hinaus hat MITNETZ STROM organisatorische Maßnahmen getroffen, um im Vorfeld des Wirkens der automatischen Frequenzentlastung manuell diskriminierungsfreie Lastabschaltungen nach Aufforderung durch den ÜNB durchzuführen. Bisher hat MITNETZ STROM auf Grund hoher Einspeisungen aus erneuerbaren Energien im Verteilernetz keine Last abregeln müssen. Im Netz der MITNETZ STROM ist in Kürze auch nicht mit einer solchen Netzsituation zu rechnen.

² VDN-Distribution Code „Regeln für den Zugang zu Verteilernetzen“, 2007.

Zur entsprechenden Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die MITNETZ STROM im Dezember 2014 sämtlichen ihr nachgelagerten Netzbetreibern entsprechende „Kaskadenverträge“ zugesendet. Von diesen „Vereinbarungen über die Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern – Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ sind 11 durch die nachgelagerten Netzbetreiber gegengezeichnet worden. In den noch offenen Fällen bestehen seitens der nachgelagerten Netzbetreiber Bedenken, insbesondere unter Haftungsgesichtspunkten, wenn möglicherweise großflächig ihr Netz abgeschaltet werden muss. MITNETZ STROM ist an dieser Stelle in der Diskussion und wirkt auf eine Unterzeichnung hin.

h) Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)

Das Kalenderjahr 2015 war von der Umsetzung der Änderungen der SysStabV vom 09.03.2015 geprägt. Diese regelt neben der Nachrüstung von Wechselrichtern und Entkopplungsschutzeinrichtungen für bestimmte Photovoltaikanlagen („50,2-Hertz-Problem“) auch die Nachrüstung weiterer dezentraler Erzeugungsanlagen in 2015 („49,5-Hertz-Problem“). Die Nachrüstungen sind erforderlich, um das gleichzeitige Abschalten großer Mengen an Erzeugungsleistung bei bestimmten Frequenzwerten zu vermeiden, da dies zu einer Netzdestabilisierung führen würde. Allein im Netzgebiet der MITNETZ STROM sind ca. 2000 Erzeugungsanlagen (insbesondere Wind-, KWK- und Biomasseanlagen) von der 49,5-Hertz-Nachrüstung betroffen.

i) Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS kommen dieser Pflicht standardisiert dergestalt nach, dass sie ihre jeweiligen modifizierten TAB zur Konsultation unübersehbar auf ihrer Homepage veröffentlichen und den Verbänden der Netznutzer einen Monat lang Gelegenheit zu Anmerkungen geben.

j) Umstellung der Lieferantenrahmenverträge / Netznutzungsverträge

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP haben die am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung zum Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt.

Mit der Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, „anlässlich der Gewährung von Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Elektrizität gemäß § 20 Abs. 1a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 – 4 zu dieser Festlegung entsprechen.“ Dem kommen die Stromnetzbetreiber nach.

Ferner wurden die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit der Festlegung verpflichtet, alle bereits bestehenden Verträge zum 01.01.2016 anzupassen. MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP haben in diesem Zusammenhang alle betroffenen Vertragspartner fristgerecht angeschrieben. In den Fällen, in denen der Vertrag noch nicht gegengezeichnet worden ist, geht sie im Januar 2016 mit einem Erinnerungsschreiben auf die betroffenen Kunden zu.

Zudem hatten die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach der BNetzA-Festlegung „bis spätestens zum 01.08.2015 eine Prozessbeschreibung als Grundlage für die massengeschäftstaugliche Ausgestaltung eines elektronischen Netzentgeltpreisblatts zu erarbeiten und der Beschlusskammer vorzulegen“. Dem sind die Stromnetzbetreiber der enviaM-Gruppe ebenfalls nachgekommen.

k) Planungs- und Prognoseprozess

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITGAS, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Prognoseprozess einge-

bundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

I) Rentabilitätskontrolle

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus. Das energiewirtschaftliche Unbundlingregime wird durch vertragliche Beschränkungen der gesellschaftsrechtlichen Weisungs-, Informations- und Kontrollrechte gesichert.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen von MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS oder MITNETZ GAS HD werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM (sechs Mitglieder der Anteilseigner, drei Mitglieder der Arbeitnehmer) hat im Berichtszeitraum drei Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche

Fragen der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft.

Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

m) Kalkulation der Netzentgelte für das Jahr 2015

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Damit ist die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD) prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG waren MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD verpflichtet, bis zum 15.10.2015 die Netzentgelte für das Jahr 2016 zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung sind die Verteilernetzbetreiber uneingeschränkt nachgekommen.

Die endgültigen Netzentgelte wurden fristgerecht zum 01.01.2016 für alle Verteilernetzbetreiber veröffentlicht.

n) Verlustenergiebeschaffung

Wie bereits in den Vorjahren wird die Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2015 wurden die restlichen 13 Tranchen für 2016 und 12 Tranchen für 2017 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 13 Ausschreibungstermine für 2017 sind bereits veröffentlicht. Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im November 2015 die Kurzfristkomponente für 2016 nach einer Ausschreibung vergeben. Die Beschaffung für das Lieferjahr 2015 erfolgte an 23 Terminen vom 08.10.2013 bis zum 24.06.2014. An den Ausschreibungen für das Lieferjahr 2015 beteiligten sich insgesamt 7 Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2015 wurde im November 2014 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

o) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2015 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern der enviaM-Gruppe und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für das Vertriebs- oder Erzeugungsgeschäft der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztent-

scheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen.

Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen in folgenden Aufgabengebieten, die als wesentlich im Rahmen des Netzbetriebes anzusehen sind:

- Aufstellung von Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung,
- die Gewährleistung diskriminierungsfreier Prozesse insbesondere in Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung und der Netznutzung, die Festlegung allgemeiner Bedingungen insbesondere von Netzanschluss- und Netzzugangsbedingungen sowie die Aufstellung technischer Mindestanforderungen,
- die diskriminierungsfreie Kalkulation der Preise und Entgelte,
- Entscheidungen zum Betrieb, zur Wartung und zum Ausbau der Netze (Erstellung entsprechender Strategien und Konzepte, Priorisierung der Neu- und Ausbaumaßnahmen, Umsetzung Wirtschaftsplan in Maßnahmenplan, Festlegen der Investitions- und Instandhaltungsstrategie und Freigabe der Maßnahmen etc.),

- die unabhängige Beschaffung von Verlustenergie durch Ausschreibungsverfahren auf Basis der Vorgaben der BNetzA,
- Gewährleistung einer unabhängigen Entscheidungskompetenz im Krisenmanagement sowie in Fragen des Netz- und Systemsicherheitsmanagements,
- rechtliche Beratung zu Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung einschließlich der Einspeisung, der Netznutzung und
- die Gewährleistung fachlicher Weisungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber den mit Aufgaben des Netzbetriebes beauftragten Dienstleistern.

Zur Ausgestaltung der Rentabilitätsprozesse und der Kontrollkompetenzen der Gesellschafter der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe wird auf die Ausführungen zur Rentabilitätskontrolle³ der Verteilernetzbetreiber verwiesen.

p) Beendigung von Konzessionen

Durch MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wurden die im Jahr 2015 zu bewältigenden Teilnetzübergaben infolge der Neuvergabe von Strom- oder Gaskonzessionen zum 31.12.2015 bzw. 01.01.2016 diskriminierungsfrei gegenüber den teilnetzaufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form (256 Bit AES-Verschlüsselung) übergeben.

Den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit den das Teilnetz aufnehmenden Netzbetreibern, durch den Einsatz einer von der BNetzA empfohlenen Aufteilungssystematik sowie mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer zertifizierten Berechnungssystems zur Aufteilung der Erlösobergrenzen unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

³ Vgl. Ziffer 4 I

q) Insolvenzanfechtungen

Nach wie vor sah sich MITNETZ STROM im Berichtszeitraum mit der Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters der Unternehmen TelDaFax ENERGY GmbH (TelDaFax Energy) und TelDaFax SERVICES GmbH (TelDaFax Services) konfrontiert. Wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt, resultieren diese aus dem EnWG-induzierten Bemühen der MITNETZ STROM, den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei zu gewähren, um den Wettbewerb nicht unzulässig oder zu frühzeitig zu beeinflussen.

In einem Fall wurde gegenüber MITNETZ STROM die sogenannte Schenkungsanfechtung gemäß § 134 Insolvenzordnung geltend gemacht. Das heißt, MITNETZ STROM hatte von einem Dritten, einer Konzerngesellschaft des Lieferanten (hier der TelDaFax Services GmbH), Zahlungen für die Nutzung ihres Verteilernetzes durch den Lieferanten erhalten. Nach § 267 BGB führt die Zahlung des Dritten regelmäßig zur Erfüllung der Schuld des Lieferanten. Durch den bestehenden Kontrahierungszwang zur Gewährung des Netzzugangs nach § 20 EnWG ist dem Netzbetreiber damit die Versagung des Netzzugangs nicht (mehr) möglich. Dem Lieferanten ist somit weiterhin der Netzzugang zu gewähren, auch wenn er faktisch bereits nicht mehr leistungsfähig ist. Die spätere Anfechtung der Leistung dieses Dritten als unentgeltliche Leistung nach § 134 Insolvenzordnung ist nach Ansicht der Rechtsprechung möglich, da die zum Zeitpunkt des Leistungsempfangs bestehenden Forderungen gegen den Lieferanten auf Grund der bei diesem vorliegenden Insolvenzgründe selbst aber bereits als „wertlos“ galten. Zivilrechtlich bestehen nur begrenzte und regulatorisch keine Möglichkeiten, dieses Anfechtungsrisiko wirksam auszuschließen oder zu begrenzen. Gerade im Massenkundengeschäft ist der Erhalt von Drittzahlungen faktisch nicht überprüfbar.

In einem anderen Fall (TelDaFax Energy GmbH) wurde gegenüber MITNETZ STROM die sogenannte Vorsatzanfechtung gemäß § 133 Insolvenzordnung geltend gemacht. Hier hatte die MITNETZ STROM die vereinbarten Entgelte für die Netznutzung erhalten. Der Insolvenzverwalter behauptet, dass die TelDaFax Energy GmbH zum Zeitpunkt der Zahlungen (Oktober und November 2010 und aus dem Jahr 2011) bereits zahlungsunfähig war, MITNETZ STROM gleichwohl die Zahlungen annahm und damit dritte Gläubiger benachteiligte. Die internen

Protokolle der TelDaFax Energy GmbH, aus denen sich die Zahlungsunfähigkeit ergeben haben soll, lagen der MITNETZ STROM nicht vor. Zum anderen bestand auch in diesem Fall der Kontrahierungszwang nebst der Verpflichtung zur Gewährleistung des ungehinderten Netzzugangs nach § 20 EnWG bei Vergütung der Netznutzung.

Die hier offenkundig werdende Kollision von Insolvenzrecht, Energierecht und Zivilrecht bedarf dringend einer gesetzlichen Regelung bzw. einer Klarstellung durch die Bundesnetzagentur, da sich hieraus für Netzgesellschaften wie MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS erhebliche finanzielle Risiken ergeben. MITNETZ STROM bemüht sich aktiv um eine Minimierung des Anfechtungsrisikos.

Die mit dem Regierungsentwurf geplanten Änderungen sind zu begrüßen, da sie einen Schritt in die richtige Richtung darstellen, um übermäßige Belastungen und unkalkulierbare Risiken im unternehmerischen Geschäfts- und Zahlungsverkehr zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Einschränkungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO, für die Stärkung des Bargeschäftes gemäß § 142 InsO als auch für die neuen Verzinsungsregelungen (§ 143 InsO). Allerdings besteht weiterhin ein großes Anfechtungsrisiko aus sogenannten Drittanfechtungen bzw. Schenkungsanfechtungen (§ 134 InsO), die sich insbesondere bei Konzerninsolvenzen ergeben können, wenn der Zahlungsverkehr über Tochtergesellschaften abgewickelt wird. Weiterhin ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Änderungen zurzeit nur für neu eröffnete Insolvenzverfahren gelten sollen und nicht auf laufende Verfahren Anwendung finden. Somit bestehen die oben aufgeführten Risiken der bereits existierenden Insolvenzanfechtungen weiterhin. Es bleibt abzuwarten, ob hier noch eine Anpassung des Gesetzes vor Verabschiedung erfolgt.

5. Marktauftritt

Die Gesellschaften der enviaM-Gruppe unternehmen eine Reihe von konkreten Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist. Das gilt ebenso für den Auftritt in Pacht-netzgebieten.

a) Kommunikation

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen auf ihren Internetseiten über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

Auch im Zusammenhang mit den Pacht- und Kooperationsmodellen wirken MITNETZ STROM und MITNETZ GAS auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin. Insbesondere regeln die Verträge, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Dienstleistungsgeschäftes dazu angehalten ist,

- die ihm von MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS zur Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente zu verwenden,
- im Schriftverkehr (Papier und elektronisch) den Zusatz „im Auftrag des Netzbetreibers MITNETZ STROM/MITNETZ GAS“ zu verwenden und
- bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden darauf hinzuweisen, dass er „im Auftrag des Netzbetreibers MITNETZ STROM/MITNETZ GAS“ handelt.

Soweit der Internetauftritt des Auftragnehmers das Dienstleistungsgeschäft für MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS betrifft, ist explizit vorgegeben, dass auf die entsprechenden Internetseiten der MITNETZ STROM oder der MITNETZ GAS verlinkt werden muss. Inhaltliche Abweichungen oder Ergänzungen auf den Internetseiten des Auftragnehmers sind unzulässig.

b) Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Die Veröffentlichung bestimmter Informationen erfolgt diskriminierungsfrei. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe etabliert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben eines Abteilungsleiters im Bereich Recht und Revision der enviaM wahr. In dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten steht in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich ein Team (Vertragsmanagement/Gleichbehandlung) zur Seite, das ihn in seiner Funktion unterstützt. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten unmittelbar unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlingaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter ist er dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Verteilernetzgesellschaften wahrgenommen.

c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM einbezogenen Mehrheitsbeteiligungen

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements in der enviaM-Gruppe ist die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD, der Plauen NETZ, der EVIP und der envia SERVICE. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich einen für Fragen des IT-Managements zuständigen Mitarbeiter sowie einen Mitarbeiter eines weiteren vertikal integrierten EVU, für das der Gleichbehandlungsbeauftragte diese Funktion übernommen hat..

Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und ein einheitliches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze aufrecht zu erhalten.

d) Austausch innerhalb der RWE Deutschland Gruppe

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der RWE Deutschland AG mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stimmt sich auf dieser Ebene regelmäßig mit den Kollegen der RWE Deutschland AG-Gruppe und den dieser zugeordneten Regionalgesellschaften ab. Die Projektgruppe hat sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst:

- Gleichbehandlungsberichte,
- Markenauftritt und Kommunikationsverhalten,

- Netzkooperationen,
- Unbundlingklauseln für Musterverträge.

e) Vermittlungskonzept

Das in den früheren Gleichbehandlungsberichten der enviaM vorgestellte Schulungsprogramm wurde auch im Berichtszeitraum vollständig umgesetzt.

Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Fragestellungen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM oder der genannten Tochtergesellschaften zu Rate gezogen. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt und bildete einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Zu Themen, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- Anforderungen an Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der Netzbetreiber,
- interne und externe Kommunikation durch Netzbetreiber,
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers,
- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen.

f) Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess in der enviaM durchgeführt. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungs-

planes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- Operatives Assetmanagement Strom
- Steuern/Bilanzierung
- Anlagevermögen
- Spenden, Sponsoring und Mitarbeiter vor Ort
- Logistik/Lagerwirtschaft
- Betrieb Stromnetze
- Netzführung Gas
- Prozess- und Systemmanagement Meter2Cash

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität stattgefunden. Die Interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse und Handlungserfordernisse. Hinweise der Internen Revision wurden aufgegriffen und die Erledigung in einem konkret definierten Zeitraum eingefordert. Handlungsbedarfe sind zwischenzeitlich erfolgreich erledigt worden.

Darüber hinaus hat die Interne Revision von sich aus mehrfach bei regulären Revisionsprüfungen, bei denen sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herantreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

g) Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2014 der enviaM-Gruppe im März 2015 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Die BNetzA hat den fristgemäßen Eingang des Berichtes bestätigt. Eine im Anschluss durch die BNetzA erhobene Nachfrage wurde kurzfristig und ohne Beanstandung beantwortet.

h) Unbundlingbeschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Nachfragen an die Netzbetreiber im Zusammenhang mit den Lieferantenwechselprozessen wurden stets fristgemäß beantwortet.

7. Ausblick

Wesentliche Aufgaben der Unternehmen der enviaM-Gruppe im Geschäftsjahr 2016 sind die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse sämtlicher in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften sowie die operative Umsetzung weiterer Umstrukturierungen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diese Aktivitäten aufmerksam begleiten und bei Bedarf mit Rat und Tat unterstützen.

Die gesetzgeberischen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Regulierungsbehörden an und für das Gleichbehandlungsmanagement werden weiterhin aufmerksam verfolgt und bei Bedarf konkrete Handlungserfordernisse abgeleitet.

Auf der Basis der vorliegenden langjährigen Unbundlungerfahrungen ist ein intensiver Gedankenaustausch mit den Meinungsbildnern in diesem Themenkomplex wünschenswert, der eine adäquate Berücksichtigung der betrieblichen Praxis bei der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird sich maßgeblich in diesen Austausch einbringen.

Eine Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe ist geplant.

Chemnitz, 29. März 2016

gez.

Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter